

Marktgemeindeamt Wildon

Firma
EQOS Energie Österreich GmbH
1230 Wien

Mag. Hermann OFNER, DW 21
bauamt@wildon.gv.at

Wildon, 24.04.2025

B-2025-1044-00311

Wartungsarbeiten bei der 380 kV Starkstromleitung im Auftrag der Fa. Austrian Power Grid, Kühbergweg (Gugglitzweg), KG Weitendorf, öffentliches Gut, EZ 50.000, GSt. 2273/3, vom 05.05.2025 bis 06.06.2025, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr, EQOS Energie Österreich GmbH, Lena Rathmayr, Projektleiterin, 0664 8879 2562, lena.rathmayr@eqos-energie.com, Alban MORINA, Bauleiter, 0664 8878 2563, alban.morina@eqos-energie.com

Bescheid

Firma EQOS Energie Österreich GmbH, 1230 Wien, hat mit Antrag vom 24.04.2025 um Erteilung einer straßenpolizeilichen Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960, in der geltenden Fassung, für Arbeiten auf oder neben der Straße ersucht.

Dabei handelt es sich um die **Arbeiten auf oder neben der Gemeindestraße für**

Wartungsarbeiten bei der 380 kV Starkstromleitung im Auftrag der Fa. Austrian Power Grid, Kühbergweg (Gugglitzweg), KG Weitendorf, öffentliches Gut, EZ 50.000, GSt. 2273/3, vom 05.05.2025 bis 06.06.2025, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr, EQOS Energie Österreich GmbH, Lena Rathmayr, Projektleiterin, 0664 8879 2562, lena.rathmayr@eqos-energie.com, Alban MORINA, Bauleiter, 0664 8878 2563, alban.morina@eqos-energie.com.

In Erledigung dieses Ansuchens ergeht folgender

Spruch

Gemäß § 90 Abs. 1 und 3 StVO 1960 idgF in Verbindung mit § 94 d Ziffer 16 leg.cit. wird Firma EQOS Energie Österreich GmbH, 1230 Wien, die straßenpolizeiliche **Bewilligung** zur Durchführung von Bauarbeiten auf und neben der Straße **erteilt**.

Art der Arbeiten: Wartungsarbeiten bei der 380 kV Stromleitung der
Fa. Austrian Power Grid

Straße: **Kühbergweg (Gugglitzweg)**
KG, EZ, GSt.-Nr.: KG Weitendorf (66430), EZ 66430/50000, Grundstück Nr. 2273/3

Dauer der Bewilligung: ab 05.05.2025
bis zum voraussichtlichen Ende der Arbeiten am 06.06.2025

Bauführer: Firma EQOS Energie Österreich GmbH, 1230 Wien

Verantwortliche Personen:

Lena Rathmayr, Projektleiterin, 0664 8879 2562, lena.rathmayr@eqos-energie.com,
Alban MORINA, Bauleiter, 0664 8878 2563, alban.morina@eqos-energie.com

Nachstehende **Auflagen** sind zur Wahrung der **Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs** einzuhalten:

1. Der **Beginn der Arbeiten** ist der Behörde schriftlich, mündlich oder fernmündlich jeweils unverzüglich **mitzuteilen**.
2. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass **Verkehrsunfälle** nach menschlichem Ermessen **ausgeschlossen** werden.
3. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass **Straßenbenützer** und Verkehrsteilnehmer **nicht gefährdet** werden.
4. Die benötigten Straßenflächen sind mit rot-weißgestreiften **Schranken** oder mit gleichwertigen Hilfsmitteln auch parallel zum Fahrbahnrand verkehrssicher abzusichern.
5. **Materialien** dürfen auf der Straße **nur innerhalb der Abschränkungen** gelagert werden. Sie sind gegen die Verkehrsfläche hin abzusichern.
6. Die Absperrung ist bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, zu **beleuchten**. Die Absperrung ist **standsicher** aufzustellen.
7. Die in der Beilage enthaltenen **Straßenverkehrszeichen** sind unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn der bewilligten Arbeiten nach Maßgabe des Fortschreitens bzw. ihrer Beendigung und den Vorschriften der §§ 48 bis 54 StVO 1960 entsprechend anzubringen, ordnungsgemäß zu erhalten und zu entfernen. Sie sind auf der rechten Straßenseite und je nach Bedarf auch auf einmündenden Straßen aufzustellen. Der **Zeitpunkt der Aufstellung** und der **Entfernung** der angeordneten Vorschriftzeichen sowie des Abschlusses der Bauarbeiten ist im **Bautagebuch** zu vermerken und der Bewilligungsbehörde schriftlich, mündlich oder fernmündlich jeweils unverzüglich anzuzeigen.
8. Das Zu- und Abfahren zu bzw. von innerhalb der Arbeitsstelle gelegenen **Haus- und Grundstückseinfahrten** ist im Einvernehmen mit den Inhabern in geeigneter Weise zu gewährleisten.
9. Während der **Gerüstungsarbeiten**, besonders beim Aufstellen bzw. Abtragen langer und schwerer Konstruktionsteile, ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist er kurzfristig zu unterbrechen. In diesem Fall haben Warnposten durch Schwenken einer roten Fahne oder einer Signalscheibe die Straßenbenützer aufzufordern, anzuhalten.
10. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs, besonders **Absperrungen und Straßenverkehrszeichen**, müssen gemäß den Vorschriften rechtzeitig und vorschriftsmäßig angebracht sowie rechtzeitig auch wieder entfernt werden. Außerhalb der Arbeitszeit, besonders an arbeitsfreien Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, sind je nach Fahrbahnbeschaffenheit

nicht unbedingt erforderliche Straßenverkehrszeichen entweder zu entfernen oder ausreichend zu verdecken.

11. Soweit **Versorgungsleitungen** durch die bewilligten Maßnahmen getroffen werden, ist das Einvernehmen mit den zuständigen Stellen herzustellen.
12. Nach **Abschluss der Arbeiten** ist der **ordnungsgemäße Zustand der Straße**, besonders des Straßenbelages, wieder so herzustellen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Geschlossene Künetten sind mehrmals zu kontrollieren und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
13. Es dürfen nur **Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen** verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO 1960, insbesondere §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichen-Verordnung entsprechen.
14. Es wird darauf hingewiesen, dass **Straßenverkehrszeichen**, Leitplanken und Leitbaken
 - a. Aus festem, hochrückstrahlenden Material zu bestehen haben;
 - b. So aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - c. Bei Verschmutzung zu reinigen sind und bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden dürfen.
15. Die Bauarbeiten sind **ehestmöglich abzuschließen**.
16. Für die Baustellenabschnitte, die in Folge der Baumaßnahmen oder aus sonstigen Umständen nicht befahren werden können, sind durch das Vorschriftszeichen „**Fahrverbot**“ gem. § 52 lit a Ziff. 1 abzusichern. Sofern es die Örtlichkeiten erfordern, ist das Hinweiszeichen „**Umleitung**“ gem. § 53 Ziff. 16 b zusätzlich anzubringen.
17. Der **Bescheid** über die bewilligten Arbeiten hat **auf der Baustelle aufzuliegen** und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

Rechtsgrundlage: § 90 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 129/2023.

Verfahrenskosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023, hat die Firma EQOS Energie Österreich GmbH, 1230 Wien, die Verfahrenskosten zu tragen.

Diese betragen gemäß den Bestimmungen des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968, LGBl. Nr. 145/1969 idgF, der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl. Nr. 104/2012 idgF und der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954, LGBl. Nr. 50/1954 idgF:

Beschreibung
Verwaltungsabgabe:

Betrag €

EQOS Energie KG Weitendorf 2273/3 APG 380kV Gde-VA-VO B.IV.47 o 49	20,00
Bundesgebühr: EQOS Energie KG Weitendorf 2273/3 APG 380kV GebG § 14 TP 6 Eingabe	14,30
Gesamtsumme	34,30

Dieser Betrag ist bis zum 24.05.2025 auf das Konto zur Einzahlung zu bringen:

Kreditinstitut	Raiffeisenbank Gleinstätten-Leutschach-Wildon eGen
IBAN	AT32 3810 2000 0842 4293
BIC	RZSTAT2G102

BEGRÜNDUNG

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 24.04.2025 hat die Firma EQOS Energie Österreich GmbH, 1230 Wien, um die Erteilung der Bewilligung gem. § 90 StVO für die Arbeiten auf oder neben der Gemeindestraße für **Wartungsarbeiten bei der 380 kV Starkstromleitung im Auftrag der Fa. Austrian Power Grid, Kühbergweg (Gugglitzweg), KG Weitendorf, öffentliches Gut, EZ 50.000, Gst. 2273/3, vom 05.05.2025 bis 06.06.2025, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr, EQOS Energie Österreich GmbH, Lena Rathmayr, Projektleiterin, 0664 8879 2562, lena.rathmayr@eqos-energie.com, Alban MORINA, Bauleiter, 0664 8878 2563, alban.morina@eqos-energie.com, KG Weitendorf (66430), EZ 66430/50000, Grundstück Nr. 2273/3, angesucht. Keine Beilagen zum Ansuchen.**

Rechtliche Beurteilung:

Für das Verwaltungsverfahren sind die Bestimmungen des **Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)**, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023, maßgeblich.

Gemäß § 90 **Straßenverkehrsordnung, in der geltenden Fassung**, hat die Behörde einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

Wird durch **Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt**, so ist hierfür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften gem. § 90 Abs. 1 StVO 1960 eine **Bewilligung** der Behörde **erforderlich**.

Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist, oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße die **Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs** bei Einhaltung der im Spruch angeführten Vorschriften gewahrt werden können.

Unter Berücksichtigung der genannten gesetzlichen Bestimmungen und nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens war daher die Bewilligung gemäß § 90 StVO spruchgemäß zu erteilen.

Die gegenständliche Entscheidung gründet sich auf die beigebrachten Unterlagen.

Die Entscheidung über die Kosten gründet sich auf die zitierten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

Die **Verfahrenskosten** wurden aufgrund der folgenden **Rechtsgrundlagen** ermittelt:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023, Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), § 74 ff. hat der Antragsteller die Verfahrenskosten zu tragen.
- Gebührengesetz (GebG), BGBl. Nr. 267/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 110/2023,
- Stmk. Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz (LGVAG), LGBl. Nr. 145/1969, in der Fassung 86/2021,
- Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung (GVA-VO), LGBl. Nr. 104/2012, in der Fassung LGBl. Nr. 86/2017

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Marktgemeindeamt Wildon einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technischen Form übermittelt werden. Zur Einbringung auf elektronischem Weg steht die E-Mail-Adresse gde@wildon.gv.at zur Verfügung. Für sämtliche Formen der elektronischen Einbringung haben Sie die im Internet unter der Adresse: <http://www.wildon.gv.at/> bekannt gemachten technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zu beachten.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Die Beschwerde hat – soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen – aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,00 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW] zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz. Berufungen zur Geltendmachung von Nachbarrechten unterliegen gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 20 GebG keiner Eingabegebühr.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Zu Spruch Verfahrenskosten:

Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich in jeder technisch möglichen Form beim Marktgemeindeamt Wildon einzubringende Berufung zulässig. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Berufung kann in jeder technischen Form übermittelt werden.

Zur Einbringung auf elektronischem Weg steht die E-Mail-Adresse gde@wildon.gv.at zur Verfügung. Für sämtliche Formen der elektronischen Einbringung haben Sie die im Internet unter der Adresse: <http://www.wildon.gv.at/> bekannt gemachten technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zu beachten.

Hinweis: Im Falle einer Berufung entsteht die feste Gebühr von 14,30 Euro für den Berufungsschriftsatz bzw. von 3,90 Euro pro Bogen jeder Beilage (aber höchstens 21,80 Euro pro Beilage) mit der Zustellung der Berufungserledigung und ist binnen zwei Wochen zu entrichten. Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz. Berufungen zur Geltendmachung von Nachbarrechten unterliegen gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 20 GebG keiner Eingabengebühr.

Ergeht an:

Firma EQOS Energie Österreich GmbH, 1230 Wien

Polizei-Inspektion Wildon zur Kenntnis
Gemeinde Hengsberg zur Kenntnis

Der Bürgermeister
Christoph GRASSMUGG

	Unterzeichner	Marktgemeinde Wildon
	Datum/Zeit-UTC	2025-04-24T12:11:34+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1947946670
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	